

STADTANZEIGER



Amtsblatt für Weißensee, Ottenhausen, Scherndorf und Waltersdorf

20. Jahrgang

Freitag, den 21. Juni 2013

Nr. 6



*Guten Tag, liebe Leserinnen und Leser,
einfach sich freuen, so tun wir es in diesen Tagen.*

*Einfach sich freuen, und die Freude mit vielen anderen Menschen teilen
über die schöne Einrichtung,
die wir in Weißensee demnächst eröffnen können.*

Anlässlich unserer bevorstehenden Eröffnung möchten wir Sie gern
zu unserem „**Tag der offenen Tür**“ am **23.07.2013** einladen.

Ab 13 Uhr haben Sie dann die Möglichkeit, die neue Einrichtung
zu erkunden.

Unser Team des Pflegewohnparks freut sich auf Sie.
Bis dahin eine schöne Zeit, wünschen

M. Güldner und D. Güldner

Stadtverwaltung auf einen Blick

Telefon: 03 63 74 - 2 20 - 0, Telefax: 03 63 74 - 2 20 30

Anschrift: Marktplatz 26, 99631 Weißensee

Allgemeine Verwaltung:

Dienstag von 09.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag von 09.30 - 12.00 Uhr

Einwohnermeldeamt:

Dienstag von 09.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch und
Freitag von 09.30 - 12.00 Uhr

Bürgermeister:

Dienstag von 13.00 - 18.00 Uhr

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstag von 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

Sitz: Marktplatz 26

Tel.: 2 84 94

Bürgermeister

Sekretariat 2 20 12
Haupt- und Personalamt 2 20 21
Büro des Stadtrates 2 20 29
Bibliothek 2 20 23
Archiv 2 20 32

Bau- u. Ordnungsverwaltung

Amtsleiter 2 20 15
Bauamt 2 20 13/14
Öffentliche Ordnung und Sicherheit /
Umwelt und Abwasser 2 20 26
Standesamt 2 20 27
Einwohnermeldeamt 2 20 22/28

Finanzverwaltung

Amtsleiterin 2 20 16
Kämmerei / Steuern 2 20 19
Stadtkasse 2 20 20
Wohnungsverw. / Liegensch. 2 20 17

Wichtige Rufnummern

Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst/
Katastrophenschutz: 1 12

Polizei: 1 10 oder (0 36 34) 33 60

Mitteilung - Redaktionsschluss

für die Amtsblattausgabe **Nr. 07/2013**
Redaktionsschluss 05. Juli 2013
Erscheinungsdatum 19. Juli 2013

Städtische Einrichtungen

Stadt-Information 2 20 35

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 10.00 - 16.00 Uhr

Stadtbücherei, Marktplatz 26 2 20 23

Öffnungszeiten:

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr

..... und 13.30 - 17.30 Uhr

Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Stadtarchiv, Marktplatz 26 2 20 32

Öffnungszeiten:

Montag von 09.30 - 12.00 Uhr

..... und 13.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 09.30 - 12.00 Uhr

Freitag von 09.30 - 12.00 Uhr

Chinesischer Garten

Öffnungszeiten:

Täglich von 10.00 - 19.00 Uhr

Traumzauberbaum-Grundschule

Johannesstraße 1

Sekretariat 2 03 03

Hort 3 67 18

Kindertagesstätte

Promenade 10 2 05 76

Johannesstraße 1 3 64 18

Jugendclub

Schreiberplatz 1 2 84 52

Seniorenclub

Langer Damm 2 0160/4786977

Stadtbad

Öffnungszeiten: 11.00 - 19.00 Uhr

Bereitschaftstelefon im Havariefall

Wasser: BeWA Sömmerda,
Bahnhofstr. 28
in der Zeit von 15.30 - 06.45 Uhr
Tel.-Nr. (08 00) 0 72 51 75
in der Zeit von 06.45 - 15.30 Uhr
Tel.-Nr. (0 36 34) 6 84 90

Abwasser: Stadtverwaltung Weißensee/
BeWA Sömmerda
24 h erreichbar
Tel.-Nr. (08 00) 36 34-800

Elektro: Tel.-Nr.: (0173) 5 75 84 15

Sanitär / Heizung: Fa. Dietmar Koch,
Weißensee, In den Krautgärten 7
Tel.-Nr.: (03 63 74) 2 70 41
Funk-Tel. (0177) 4 54 48 11
Fa. Michael Zapf,
Ulmenallee 2
Tel.-Nr.: (03 63 74) 2 02 62
oder 2 18 66

Schlüsseldienst /

Notöffnung: Fa. Heuring,
Weißensee, Günstedter Str. 2
Tel.-Nr.: (03 63 74) 2 61 43

Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung

Die nächste nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Weißensee findet am

Montag, d. 15. Juli 2013, um 18.00 Uhr

im Konferenzraum der Stadtverwaltung Weißensee, Marktplatz 26 zu nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Regularien
2. Informationen des Bürgermeisters
3. Vereinsförderung 2013
4. Bau-, Grundstücks- und Vergabeangelegenheiten
5. Personalangelegenheiten
6. Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsangelegenheiten
7. Anfragen und Mitteilungen

**Albach
Bürgermeister**

Satzung über die Benutzung des Hortes

an der Traumzauberbaum-Grundschule Weißensee (Hortbenutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49) und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91) sowie des § 10 Abs. 1 ThürSchulG vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Stadt Weißensee in der Sitzung am 27.05.2013 die folgende

Satzung über die Benutzung des Hortes an der Traumzauberbaum-Grundschule Weißensee (Hortbenutzungssatzung)

beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Der Hort an der Grundschule (nachfolgend Schulhort genannt) wird von der Stadt Weißensee als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Schulhortes werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulelternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 3

An-, Ab- und Ummeldungen

(1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der zuständigen Schule schriftlich zu beantragen. Es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG. Zuständige Schule ist die Grundschule/Gemeinschaftsschule, die vom Kind besucht wird.

(2) Die Aufnahme gilt ab Beginn des Monats, zu dem das Kind angemeldet wird.

(3) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sind bis zum 25. des laufenden Monats für den Folgemonat durch die Eltern schriftlich mitzuteilen. Für die Fristwahrung ist der Eingang bei der Schule maßgeblich. Trifft die schriftliche Meldung erst nach dem 25. des laufenden Monats bei der Schule ein, wird die Abmeldung erst zum 1. des übernächsten Monats wirksam.

(4) Bei Änderungen in der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.

(5) An-, Ab- und Ummeldungen werden durch die Schulleitung mit Unterschrift, Datum und Schulstempel bestätigt.

§ 4

Ausschluss

(1) Werden die Gebühren in drei aufeinander folgenden Monaten, trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter auf Vorschlag des Schulverwaltungsamtes. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(2) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Schulhort kann aus wichtigem Grund (z.B. ansteckende Krankheit, Fehlverhalten des Schülers) nach Anhörung der Eltern erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter auf Vorschlag des/der Hortkoordinator/-in.

§ 5

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 6

Personenbezogene Daten

(1) Soweit für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Festsetzung, Kassierung und Kontrolle der Zahlungseingänge der Benutzungsgebühren erforderlich, werden durch die Stadt folgende personenbezogene Daten bei den Eltern erhoben:

- a) Stammdaten:
 - Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzu-meldenden Kindes,
 - Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller),
 - Familienstand der Antragsteller,
 - Angaben zum Sorgerecht,
 - Angaben darüber, ob es sich um ein Pflegekind handelt,

- Angaben zur Erreichbarkeit in Notfällen,
 - Bankverbindung der Gebührensschuldner, wenn Lastschrift gewünscht ist.
- b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:
- Aufenthaltsdauer während der Schulzeit oder ausschließlich in den Ferien,
 - Aufenthaltsdauer im Hort über 10 Stunden/Woche (ja/nein),
 - Angaben über Aufenthaltsort und Dauer des Kindes bei getrennt lebenden Eltern,
 - Angaben zur Einkunftsart,
 - Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Höhe des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Fehlen dieses Einkommensteuerbescheides der letzte Einkommensteuerbescheid,
 - Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern,
 - Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG besuchen
 - Nachweis über den Bezug von Leistungen
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Nachweis über Leistungen nach §§ 33, 34 SGB VIII.

(2) Die ermittelten Daten werden automatisiert verarbeitet und zur Berechnung der Benutzungsgebühr genutzt. Beim Fehlen von Daten können diese bei den Eltern nachgefordert werden.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Hierbei sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen der Verwaltung zu beachten. Die Löschung kann insbesondere unterbleiben, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 7

Übergangsbestimmung

Für die Betreuung von Kindern in Schulhorten während des Schuljahrs 2012/2013 gilt die Gebührensatzung über die Benutzung des Hortes an der Grundschule in Trägerschaft der Stadt Weißensee vom 29.06.2004 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 13.01.2005 fort. Bei Widerspruchs- und Klageverfahren, deren Gegenstand Betriebskostenbeteiligungen sind, die auf der Grundlage der genannten Satzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben wurden, findet diese Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Hortes an der Grundschule in Trägerschaft der Stadt Weißensee (Hortbenutzungssatzung) vom 29.06.2004 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 13.01.2005 außer Kraft.

Weißensee, den 18.06.2013

gez.

Albach
Bürgermeister

Siegel

Gebührensatzung über die Benutzung des Hortes

an der Traumzauberbaum-Grundschule in Trägerschaft der Stadt Weißensee (Hortgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49), der §§ 1, 2 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22), des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortKBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. S.91) sowie § 5 der Satzung über die Benutzung des Hortes an der Traumzauberbaum-Grundschule Weißensee (Hortbenutzungssatzung) hat der Stadtrat in der Sitzung am 27.05.2013 die folgende

Gebührensatzung über die Benutzung des Hortes an der Traumzauberbaum-Grundschule in Trägerschaft der Stadt Weißensee (Hortgebührensatzung)

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Hort an der Traumzauberbaum-Grundschule (im folgenden Schulhort genannt) in Trägerschaft der Stadt Weißensee.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Weißensee erhebt für die Benutzung des Schulhortes Benutzungsgebühren im Sinne des § 5 ThürHortKBVO nach Maßgabe dieser Satzung. Durch diese Benutzungsgebühren werden die Gebührensschuldner in angemessener Weise unter Be-

rücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung beteiligt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Schulhorten; es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG.
- (2) Die Eltern sind Gesamtschuldner.
- (3) Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt.
- (4) Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in den Schulhort aufgenommen wird.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes wirksam werden.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und i.d.R. bargeldlos an die Stadt Weißensee zu entrichten. Im Gebührenbescheid kann ein davon abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.
- (3) Die Tagesgebühren nach § 8 Abs. 2 werden am Tag des Hortbesuches fällig und sind vor dem Hortbesuch im Schulhort zu entrichten.

§ 6

Einkommen

- (1) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, das den Schulhort besucht.
- (2) Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Abs. 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners zu dem zu berücksichtigenden Einkommen.
- (3) Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Berechnung des Einkommens

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Liegen diese Einkünfte nicht vor, ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. Von dem Einkommen

sind pauschal und nach Maßgabe des Absatzes 2 abzusetzen:

1. die zu entrichtende Einkommensteuer,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, 3. Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.
- (2) Zur Abgeltung der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:
- | | |
|--|-----------------|
| 1. bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 34 vom Hundert, |
| 2. bei Beamtenbezügen | 24 vom Hundert, |
| 3. bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften | 50 vom Hundert, |
| 4. bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 16 vom Hundert, |
| 5. bei weder einkommensteuerpflichtigen noch sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 5 vom Hundert. |

Liegen beim Schuldner neben Einkünften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 auch Einkünfte nach Satz 1 Nr. 3 vor, werden von den Einkünften nach Satz 1 Nr. 3 lediglich 14 vom Hundert abgezogen. Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht werden.

(3) Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Absatz 1 Satz 1 oder 2 erfasst sind, Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbsersatz-einkommen. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.

(4) Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs. Es wird ermittelt, indem das Einkommen nach den Absätzen 1 bis 3 durch zwölf geteilt wird. Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Liegt ein erforderlicher Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung nicht vor, gilt als Grundlage für die Festsetzung der Gebühr der letzte Einkommensteuerbescheid. Das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes zurückliegende Jahr um 3 vom Hundert zu erhöhen. Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiger Bescheid zu erstellen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird die Gebühr endgültig festgesetzt.

(5) Das nach § 6 zu berücksichtigende und nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern um jeweils 220 Euro zu reduzieren; bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Gebühr beträgt bei einem monatlichem Einkommen nach § 7

1. bis 1.060 Euro	0,00 Euro
2. über 1.060 Euro bis 1.500 Euro	5,50 Euro
3. über 1.500 Euro bis 2.500 Euro	11,00 Euro
4. über 2.500 Euro	16,50 Euro.

(2) Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort angemeldet ist, beträgt die Gebühr 2,00 Euro pro Tag.

(3) Werden innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder erklären die Gebührenschuldner, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden, erfolgt die Eingruppierung in die höchste Einkommensgruppe.

§ 9

Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände

(1) Die Anmeldung im Schulhort kann auch für eine regelmäßige Betreuung von nicht mehr als zehn Stunden in der Woche erfolgen. In diesem Fall ermäßigt sich die Gebühr nach § 8 Abs. 1 um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeit bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, außer Betracht. Bei Änderungen der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.

(2) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die Gebühr nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 um die Hälfte für diesen Monat; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die Gebühr für diesen Monat.

(3) Die Höhe der Betriebskostenbeteiligung nach § 8 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag für jedes Kind von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, das den Schulhort besucht, um jeweils 25 vom Hundert für jedes weitere Kind der Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht. Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder und der gleichzeitige Besuch der Einrichtung nach Satz 1 ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

(4) Wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

ist, wird auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezugs dieser Leistung von einer Beteiligung an den Betriebskosten befreit. Das Entfallen dieser Leistungen hat der Schuldner dem Schulträger unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gebühr wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr vorliegen.

(5) Für ein Kind, für das Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird, wird bei Vorlage geeigneter Unterlagen keine Gebühr erhoben. Satz 1 gilt für Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII entsprechend, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde.

(6) Für den Kalendermonat Juli eines Schuljahrs wird keine Beteiligung an den Betriebskosten erhoben. Dies gilt nicht für Kinder, die den Schulhort ausschließlich in den Ferien besuchen.

§ 10

Änderungstatbestände

(1) Bei einer Änderung der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig eine andere Einrichtung besuchen, wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 4 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet. Die Gebühr wird zunächst vorläufig festgesetzt; ihre endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Treten Änderungen im Sinne des Satz 1 nachträglich ein, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind dem zuständigen Schulträger unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Auskunftspflichten

(1) Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Diese sind von den Gebührenschuldern zusammen

mit dem ausgefüllten Hortantrag vollständig in Kopie einzureichen.

(2) Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig eine andere Einrichtung besuchen, sind dem Schulträger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Stadt Weißensee ist berechtigt, die der Beteiligung an den Betriebskosten zugrundeliegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner jederzeit zu überprüfen; im Falle falscher oder unterlassener Angaben kann die Beteiligung an den Betriebskosten rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 12

Festlegung der Gebühren

Die Stadt Weißensee erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Betriebskostenbeteiligung nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 13

Übergangsbestimmung

Für die Betreuung von Kindern im Schulhort während des Schuljahrs 2012/2013 gilt Gebührensatzung über die Benutzung des Hortes an der Grundschule in Trägerschaft der Stadt Weißensee (Hortgebührensatzung) vom 29.06.2004 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 13.01.2005 fort. Bei Widerspruchs- und Klageverfahren, deren Gegenstand Betriebskostenbeteiligungen sind, die auf der Grundlage der genannten Satzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben wurden, findet diese Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Hortes an der Grundschule Weißensee (Hortbenutzungssatzung) vom 29.06.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.01.2005 außer Kraft.

Weißensee, den 18.06.2013

gez.

Albach
Bürgermeister

Siegel

Erläuterung

Der in § 7 Abs. 2 Satz 3 verwendete, aus dem Zivilrecht stammende Begriff der „unzumutbaren Härte“ ist mit dem abgabenrechtlichen Begriff der „unbilligen Härte“ gemäß § 163 AO gleichzusetzen.

Im Rahmen der Kommentierung liegen zum Begriff „unbillige Härte“ Ermessenskriterien und Hinweise zur Ermessensausübung vor, an denen eine Orientierung der Verwaltung möglich ist.

Glückwünsche

Geburtstagsnachlese:

Herzlichen Glückwunsch zum 80. Geburtstag



Geistig frisch und gut gelaunt präsentierte sich Anneliese Engel an ihrem 80. Geburtstag. Ein runder Jahrestag, den Bürgermeister Peter Albach zum Anlass nahm, die Jubilarin zu besuchen und die herzlichsten Glückwünsche sowie die traditionellen Geschenke der Stadt Weißensee zu überbringen. In einer gemütlichen Runde bei Kaffee und Kuchen erzählte Frau Engel, dass sich am Spätnachmittag die große Familie in der Gaststätte „Pfortenstübchen“ einfindet, um den runden Geburtstag noch ein wenig mit ihr zu feiern. Die Stadt Weißensee schließt sich auf diesem Weg den zahlreichen Gratulanten an und wünscht Anneliese Engel Gesundheit und ein erfülltes Leben.

Bürgermeister gratulierte zum 80. Geburtstag von Gertrud Taurat



Die Freude bei Gertrud Taurat war groß, als am Sonntag, dem 02. Juni 2013, Bürgermeister Peter Albach nebst Gattin anklopfte und ihr zum 80. Geburtstag gratulierte. Mit einem bunten Blumengruß und einem Präsentkorb wünschte er der Jubilarin vor allem Gesundheit im neuen Lebensjahr. Das Stadtoberhaupt nahm sich Zeit, um ein wenig mit der aus Ostpreußen stammenden Jubilarin bei Kaffee und Häppchen zu plaudern.

Herzlichen Glückwunsch zum 80. Geburtstag, Frau Schönfeld aus Scherndorf

Glücklich und zufrieden, wer möchte seinen Geburtstag nicht gern in diesem Gemütszustand begehen. Gertrud Schönfeld, die am Samstag, den 01. Juni 2013 ihren 80. Geburtstag feierte, fühlt sich genauso. Die rüstige Scherndorferin beging ihren Ehrentag mit ihren Kindern und vielen anderen Verwandten und Freunden. Stadtrat Wilfried Müller aus Scherndorf ließ es sich nicht nehmen, im Namen des Bürgermeisters Peter Albach, die Jubilarin zu besuchen, um ihr mit einem bunten Blumenstrauß und einem Geschenkkorb zu gratulieren und ihr weiterhin beste Gesundheit zu wünschen.

Wir gratulieren unseren werten Bürgerinnen und Bürgern zum Geburtstag

Weißensee

Jakob, Rita	am 03.07.	zum 74. Geburtstag
Koch, Gerhard	am 03.07.	zum 68. Geburtstag
Bennewitz, Karl	am 04.07.	zum 71. Geburtstag
Tüxen, Lucie	am 06.07.	zum 84. Geburtstag
Kopp, Günter	am 06.07.	zum 70. Geburtstag
Machts, Herbert	am 07.07.	zum 78. Geburtstag
Geffe, Inge	am 09.07.	zum 74. Geburtstag
Weller, Erika	am 10.07.	zum 78. Geburtstag
Schlei, Frank	am 10.07.	zum 65. Geburtstag
Hoffmann, Gerhard	am 11.07.	zum 66. Geburtstag
Knoll, Rudolf	am 12.07.	zum 81. Geburtstag
Recknagel, Sigrun	am 12.07.	zum 66. Geburtstag
Köhler, Walter	am 13.07.	zum 83. Geburtstag
Machts, Annemarie	am 14.07.	zum 78. Geburtstag
Klein, Brigitte	am 15.07.	zum 77. Geburtstag
Koch, Günter	am 16.07.	zum 72. Geburtstag
Stichling, Klaus	am 16.07.	zum 69. Geburtstag
Bergmann, Christel	am 16.07.	zum 69. Geburtstag
Hubold, Ursula	am 16.07.	zum 65. Geburtstag
Hemme, Horst	am 18.07.	zum 73. Geburtstag
Röllig, Gisela	am 20.07.	zum 72. Geburtstag
Keppler, Brunhilde	am 22.07.	zum 90. Geburtstag
Peter, Irmgard	am 23.07.	zum 82. Geburtstag
Berndt, Nelly	am 24.07.	zum 84. Geburtstag
Fulsche, Eva	am 25.07.	zum 74. Geburtstag
Schilling, Siegfried	am 26.07.	zum 77. Geburtstag
Gräßner, Barbara	am 26.07.	zum 70. Geburtstag
Ebling, Margarete	am 27.07.	zum 89. Geburtstag
Neumeister, Peter	am 27.07.	zum 73. Geburtstag
Dörrer, Werner	am 29.07.	zum 72. Geburtstag

Stadtteil Scherndorf

Münzenberg, Karin	am 13.07.	zum 72. Geburtstag
-------------------	-----------	--------------------

Stadtteil Ottenhausen

Trautmann, Hildegard	am 05.07.	zum 85. Geburtstag
Fischer, Christa	am 06.07.	zum 72. Geburtstag
Steinberg, Margarete	am 22.07.	zum 80. Geburtstag
Schlegel, Helmut	am 31.07.	zum 82. Geburtstag



Schulnachrichten

Lesefest in der Traumzauberbaum-Schule

In der Woche vom 29.4. bis 2.5.2013 fand wieder der Lesewettbewerb an unserer Traumzauberbaum-Schule statt. An den letzten beiden Apriltagen ermittelten die Schüler der einzelnen Klassen ihre Lesasse. Drei Schüler aus jeder Klasse traten dann am 2. Mai zum Schullesewettbewerb an. Die Aufregung war besonders bei den Erstklässlern sehr groß. Alle Teilnehmer gaben sich viel Mühe bei der Gestaltung ihres Lesevortrages. Der Jury fiel es schwer, die entsprechenden Punkte zu verteilen.

Folgende Schüler der einzelnen Klassen belegten die Plätze:

Klasse 1:

1. Platz: Julia Verges
2. Platz: Lena Marie Klos
3. Platz: Lilly Koch

Klasse 2:

1. Platz: Thorben Gerald Hinrichs
2. Platz: Vanessa Illguth
3. Platz: Michelle Wagner

Klasse 3:

1. Platz: Celina Kühn
2. Platz: Marlene Dittmann
3. Platz: Hannah Kuhn

Klasse 4:

1. Platz: John Lehmann
2. Platz: Lucy Manske
3. Jasmin Münch

Wir gratulieren den Schülern und wünschen auch beim nächsten Lesewettbewerb viel Erfolg. Die Gewinner konnten sich über tolle Buchpreise freuen.

Vielen Dank an die Jury (Frau Köber, Frau Bauch und Frau Gärtner), die sich auch in diesem Jahr wieder Zeit für uns genommen haben.

B. Steinbrück



„Frühjahrsputz“ im Außengelände der Traumzauberbaum-Schule Weißensee

Am Nachmittag des 15. Mai's und am 25. Mai vormittags trafen sich auf Initiative viele Mitglieder des Fördervereins der Traumzauberbaum-Schule Weißensee und einige freiwillige Nichtmitglieder zum „Frühjahrsputz“ in unserer Schule.

Sitzbänke, Kletter- und Spielgeräte bekamen einen neuen Holzschutzanstrich. Das von MDC Power Kölleda finanziell geförderte Schulgartengerätehaus wurde durch handwerklich geschickte Hände der Vati's aufgestellt und angestrichen. Hier konnte am Samstag Frau Brand ihre Schulgartengeräte einräumen. Die frisch gestrichenen Blumenkübel wurden neu bepflanzt, im Freizeitbereich Stauden gesetzt und durch Entfernen des Unkrautes und Auflegen von Rindenmulch vorhandene Bepflanzungen sichtbar gemacht.



Als Schulleiterin möchte ich mich auch im Namen aller Kinder der Traumzauberbaum-Schule Weißensee für diese tatkräftige Unterstützung bei den fleißigen Helfern recht herzlich bedanken.

Martina Nawrodt
Schulleiterin

Traumzauberbaum-Schule Weißensee wieder aktiv mit Lauf in den Frühling

Auf die Plätze - fertig los! So hieß es schon traditionsgemäß seit vielen Jahrzehnten für die Grundschüler der 1. bis 4. Klasse an der kommunalen Traumzauberbaum-Schule in Weißensee am vergangenen Freitag (17.5.2013). Unter vielen erschienenen Zuschauern, darunter Eltern, Großeltern und Sportinteressierte eröffnete Schulleiterin Frau Nawrodt bei strahlendem Sonnenschein diese tolle Veranstaltung. Aber nicht nur die Schüler der Schule, sondern auch die Vorschulkinder waren an diesem tollen Event mit dabei. Nach kurzer Erklärung der zu laufenden Strecke von den Sportlehrern Frau Haase und Herr Schreck ging es mit der Klasse 1 der Mädchen los. Mit allen Sinnen angespannt, warteten die jungen Wilden auf das Startsignal. Unter Applaus, der an der Strecke stehenden Schüler, rannte die erste Wertungsgruppe los. Über mehrere hundert Meter führte sie am schönen Gondelteich und dem bekannten chinesischen Garten vorbei. Es folgten die Jungen der Klasse 1 und so weiter. Nach ca. zwei Stunden standen die Sieger und Platzierten der jeweiligen Alters- und Klassenstufen fest. Jeder gab wirklich sein Bestes und einige wuchsen über sich hinaus, so die einhellige Meinung der Schulleiterin und Lehrer. Voller Stolz nahmen die Schüler/innen die Urkunden entgegen und freuten sich über die erkämpfte Platzierung. Nicht unerwähnt soll die Schülerin Jona Türk und Schüler Jason Krbec (beide Klassenstufe 1) bleiben, die beim Kreisauscheid im Crosslauf - Jugend trainiert für Olympia - in Sömmerda einen tollen 1. und 3. Platz für die Traumzauberbaum-Schule erkämpften.

Klassenstufe 1

Mädchen

1. Jona Türk
2. Chiara Emma Müller
3. Elaine Schröder

Jungen

1. Jason Krbec
2. Benito Bethge
3. Hendrik Henning

Klassenstufe 2

Mädchen

1. Katherina Hoyer
2. Vanessa Nachsel
3. Michelle Müller

Jungen

1. Moritz Habermann
2. Paul Krietzsch
3. Justin Paul Stichling

Klassenstufe 3

Mädchen

1. Hanna Stockhaus
2. Alina Lenz
3. Celina Terese Kühn

- #### **Jungen**
1. Tom Steinecke
 2. Colin Kruhm
 3. Oliver Kämmer



Klassenstufe 4**Mädchen**

1. Fabienne Keilwerth
2. Vievien-Theresa Ehrhardt
3. Anastasia Szabo

- Jungen** 1. Nils Schwarm 2. Joao Vitor Macedo
3. Lucas Najmann

Vorschule

- Mädchen** 1. Ella Stockhaus 2. Lilly Fabian
3. Fiona Stein

- Jungen** 1. Darius Kühn 2. Emil Neumann
3. Connor Kratzer

Andreas Schreck
Sportlehrer

Tolles Wetter, gute Laune
und viele schöne Erlebnisse

Nach diesem langen Winter konnte bei herrlichen 25°C am 15. Mai endlich unser Frühlingsfest stattfinden. Für die 125 Vorschüler und Hortkinder standen ab 13.30 Uhr auf dem Weißenseer Campingplatz die verschiedensten Spaßstationen zur Verfügung. Die Frauen der Thepra stellten das Spielmobil, die Hüpfburgen und eine Bastelstraße bereit. Wir erweiterten das Programm um Gesichter schminken, Tätowieren und eine Malstraße. Die Kinder verwandelten sich in Waldelfen, Eisfee, Tiger, wilde Rocker uvm. Die Kleinen genossen es, vor allem selbst zu entscheiden, welche Stationen sie besuchen wollen, um so ihren Nachmittag selbst zu gestalten. Auch die leckeren Amerikaner und der Tee zum Vesper schmeckten allen sehr. Nach fast zwei Stunden ging es zurück zur Schule, wobei unsere Kinder nach diesem schönen und spannenden Nachmittag sichtlich geschafft waren. Unser nächster Höhepunkt wird die große Geburtstagsparty mit Andy am 3. Juni anlässlich des Kindertages sein, worauf wir uns bereits jetzt freuen.

M. Kubusch
Hortnerin





Kindertagsparty mit Andy

Eine super Kindertagsparty feierten alle Schüler und Vorschüler der Traumzauberbaumschule am 3. Juni in unserer Turnhalle. Zu Gast war die Partykanone Andy aus Dessau, der den Kindern richtig Spaß bereitete und für jede Menge Stimmung sorgte. Tolle Spiele wie z.B. ein riesen Puzzle, Affen füttern in lustigen Tierhausschuhen, in dem es darum ging, einen Affen unter schwierigen Bedingungen Obst zu füttern. Zwischen den Spielen gab es tolle Partyhits zu den alle tanzten wie z.B. zu dem Lied von Psy gangnam Style. Andy zauberte aus Luftballons tolle Tiere in Windeseile, welche es für die Mitspieler gab. Unser Hort erhielt als Kindertagesgeschenk einen modellierten Traumzauberbaum mit Koalabär. Die Zeit verging viel zu schnell und nach der Abschlusspolonaise gab es für alle ein leckeres Eis!

Ein großes Dankeschön gilt der Nordthüringer Volksbank e.G. Sondershausen, die diese Veranstaltung gesponsert haben.

Unser letzter Höhepunkt in diesem Schuljahr wird die zweite Gaudiolympiade mit unseren Eltern am 3. Juli sein.



Vereine und Verbände

Ankündigung Tag der offenen Tür am 22.06.2013

Bald ist es soweit. Am 22.06.2013, von 10.00 bis 18.00 Uhr, lädt der THEPRA "Landesverband Thüringen" e. V. alle Interessierten, auf die Burg Weißensee zu einem Tag der offenen Tür ein. Seien Sie unser Gast und verschaffen Sie sich einen Einblick in die neu umgebaute und renovierte Bildungs- und Begegnungsstätte 3B-Weißensee, auf dem Gelände der Burg Weißensee.

In einer Hausführung können Sie sich von dem neuen Charme des historischen Gebäudes begeistern lassen. Mit Spaß und Spiel verspricht der Tag auch für die Kleinsten Unterhaltung. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

D. Schulze



TAG DER OFFENEN TÜR

Bildungs- und Begegnungsstätte
auf der Burg Weißensee / Runneburg

Samstag
22.06.2013
10 - 18 Uhr

- Kinderfest
- Hausbesichtigung
- Projektvorstellung
"Aus der Höhle auf die Burg"
- Für das leibliche Wohl ist gesorgt!



THEPRA Landesverband Thüringen e.V.

Gute Bildung in Thüringen





Zur Bereicherung unseres Programms hatte Herr Liebau die Schülerin J. Grunow aus Sömmerda mitgebracht. Sie sang 2 Lieder in englischer Sprache. Wir wurden für unsere Darbietungen mit viel Beifall, selbstgebackenem Kuchen und wohlschmeckendem Kaffee belohnt.

Der Nachmittag war sehr schön und ist für alle viel zu schnell zu Ende gegangen.

An dieser Stelle auch wieder ein herzliches Dankeschön an unsere Fahrer Herr Liebau, Herr Schnürer, Herr Hertel und Herr Pawelski. Ohne diese Herren könnten wir keine Einladungen außerhalb von Weißensee annehmen.

Magdalene Weise

Alle Vögel sind schon da

Mit schönen Frühlingsliedern und -gedichten im Gepäck machten wir uns am 07. Mai 2013 auf den Weg nach Greußen. Das Pflegeheim der Diakonie hatte uns zu einem Frühlingsfest eingeladen. Dort sollten wir mit unseren Liedern und Gedichten das Fest umrahmen. Unser Keyboardspieler, Herr Liebau, führte uns durch das Programm. Frau U. Liebau eröffnete es mit dem schönen, bekannten Gedicht: „Frühling lässt sein blaues Band wieder flattern durch die Lüfte“. Da das Motto des Nachmittags „Alle Vögel sind schon da“ lautete, hatten wir natürlich auch mit diesem Lied begonnen. Frau Ettingshausen erfreute wieder mit 2 Sologesängen, Frau Liebau und Frau Weise mit Gedichten.



Lesenachmittag im Seniorentreff

Am 15.05.2013 fand im Seniorentreff 60 Plus ein Lesenachmittag statt. Dazu hatten Frau Schnürer, Frau Haubner, Frau Storch und Frau Weise recht herzlich eingeladen. Dieser Einladung sind zahlreiche Besucher gefolgt, worüber wir uns sehr gefreut haben.

Das Motto der Lesung lautete: „Nun ist der Frühling wieder da.“ Frau Storch leitete das Programm. Es wurden lustige, aber auch besinnliche Geschichten vorgetragen. Eine Geschichte von Frau Haubner war sehr ergreifend, sie sorgte bei vielen Zuhörern für Gänsehaut. Auch die vorgetragenen Gedichte kamen sehr gut an.





Ein herzliches Dankeschön an Frau Schnürer. Sie bediente die Gäste wieder mit Kaffee und Kuchen. Auch bei Frau Schlei möchten wir uns bedanken, denn sie hat fleißig bei den Vorbereitungen geholfen. Für unsere Vorträge erhielten wir viel Beifall und als Dankeschön ein Präsent in Form eines Blumenstöckchens. Vielen Dank dafür.

Magdalene Weise

Tag der offenen Tür

Das Pflegepersonal der Diakonie St. Anna in Weißensee lud für den 08.06.2013 zum Tag der offenen Tür ein. Wir Mitglieder des gemischten Chores Weißensee wurden gebeten, diese Veranstaltung musikalisch zu umrahmen. Natürlich haben wir, wie schon so oft, zugesagt. Leider war die Veranstaltung nicht so gut besucht wie es das Pflegepersonal und die Leiterin, Frau Friedemann, erhofft hatten. In der Thüringer Allgemeinen gab es zwar eine Anzeige für diesen Termin, allerdings war sie so klein, dass viele Leser sie sicherlich übersehen hatten.

Für die Mitarbeiter der Diakonie war es sicher sehr entmutigend, denn sie hatten sich sehr viel Mühe gegeben. Eine Tombola wurde aufgebaut, bei der jedes Los gewann, jede Menge Kuchen und Torten, die vom Personal selbst gebacken wurden, warteten auf die Gäste. Auch die Tische waren wieder liebevoll gedeckt worden.

Wir Chormitglieder haben unser Bestes gegeben. All denen, welche den Weg zur Diakonie gefunden haben, hat unser Programm sehr gut gefallen. Es wurde sogar getanzt.

Danke für Kaffee und Kuchen, für die Tombolagewinne und für den Fahrdienst. Wir kommen gern wieder.

Der gemischte Chor Weißensee

Magdalene Weise



Schwarzpulverschützen 1992 e. V. Weißensee

Neuer Vereinsmeister und Gewinner vom Vaternag Pokal

Am 9.05.2013 trafen sich die Sportschützen unseres Vereins, um einerseits einen neuen Vereinsmeister in der Kategorie KK Kurzwaffe zu ermitteln, sowie um den Pokal zum Vaternag zu kämpfen. Die glücklichste Hand an diesem Tag hatte der Sportsfreund R. Wagner. Das Ergebnis um den Vereinsmeister war schnell und eindeutig. Um den Pokal zum Vaternag war ein Stechen zwischen den Kameraden R. Wagner, W. Kraus sowie P. Rothe erforderlich. Dieses wurde in der o.g. Reihenfolge absolviert.



Übergabe des Pokals an R. Wagner durch den 2. Schützenmeister



Nach dem Wettkampf wurden die Kameraden von den Ehefrauen mit Bratwurst und Brätel verwöhnt.

B. Rudloff

2. Schützenmeister



Impressum

**Stadtanzeiger
Amtsblatt für Weissensee,
Ottenhausen, Scherndorf und Waltersdorf**

Herausgeber: Stadtverwaltung Weißensee
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Stadtverwaltung Weißensee
 Für im nichtamtlichen Teil unverlangt eingereichte Artikel sind Schadenersatz-ansprüche ausgeschlossen, da diese die Meinung des Verfassers wiedergeben und er auch hierfür verantwortlich ist. Diese Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.